

## **Arbeitshilfe**

des Rhein-Sieg-Kreises zur Gewährung einmaliger Beihilfen nach  
§ 24 Abs. 3 SGB II  
(Ausgabe 4: 01.12.2020)

Inhaltsverzeichnis

<b>24.03</b>	<b>Einmalige Bedarfe</b>	<b>4</b>
<b>24.03.01</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
Leistungsberechtigte:		5
Antragserfordernis:		5
örtliche Zuständigkeit:		5
<b>24.03.01.01</b>	<b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte</b>	<b>5</b>
Umfang des Möbel-/Hausratbedarfs		7
Art und Form der Beihilfegewährung:		9
Gruppe a) Pauschalierung:		9
Höhe der Pauschalleistung:		9
Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe		10
Kein Anspruch auf Neuware		10
Besonderer Hinweis zu § 27 SGB II		11
<b>24.03.01.02</b>	<b>Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt</b>	<b>12</b>
<b>24.03.01.02.a</b>	<b>Erstausstattung für Bekleidung:</b>	<b>12</b>
Art und Form der Beihilfegewährung:		14
Gruppe a): Pauschalierung:		14
Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe		14
Kein Anspruch auf Neuware		14
<b>24.03.01.02b</b>	<b>Erstausstattung bei Schwangerschaft</b>	<b>16</b>
Art und Form der Beihilfegewährung:		16
Gruppe a): Pauschalierung:		16
Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe		17
<b>24.03.02.03</b>	<b>Erstausstattung anlässlich der Geburt / Säuglingserstausstattung..</b>	<b>18</b>
Art und Form der Beihilfegewährung:		19
Gruppe a): Pauschalierung:		19
Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe		19
Kein Anspruch auf Neuware		20
<b>24.03.03</b>	<b>Leistungen für Personen, die keine laufenden Regelleistungen erhalten</b>	<b>22</b>

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.04 Anrechnung des Einkommensüberschusses .....	22
24.03.05 Sachleistung oder Geldleistung.....	23

### Anlagen

	Tabellenblatt 1	Beihilfe Möbel/Hausrat
<b>Anlage 2</b>	Tabellenblatt 2	Küchenausstattung
<b>Anlage 3</b>	Tabellenblatt 3	Bekleidungsbeihilfe
<b>Anlage 4</b>	Tabellenblatt 4	Erstausrüstung Geburt

### 24.03 Einmalige Bedarfe

#### 24.03.01 Allgemeines

Mit Einführung des SGB II wird der notwendige Lebensunterhalt durch monatliche Pauschalen, die Regelleistung, abgedeckt. Diese Regelleistung umfasst grundsätzlich alle Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Deckung des Lebensunterhalts anfallen. Die nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe sind in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend aufgelistet. In die Zuständigkeit des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende fallen nur die unter den Ziffern 1 und 2 des § 24 Abs. 3 aufgezählten Leistungen. Dabei handelt es sich um

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine abschließende Auflistung. Bedarfe, die darüber hinausgehen und von der hilfebedürftigen Person nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, können unter den in den fachlichen Hinweisen der BA genannten Voraussetzungen ggf. nach § 24 Abs. 1 SGB II als rückzahlbares Darlehen übernommen werden. Soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug entstehen, wird auf die Arbeitshilfe zu § 22 SGB II verwiesen.

Schon aus der Formulierung „Erstausrüstung“ ergibt sich, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Leistungsbe-rechtigte bisher nicht oder nicht mehr über die notwendige Ausstattung verfügt. Daraus folgt, dass der sogenannte *Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf* bereits begrifflich *nicht* unter die Erstausrüstung zu fassen ist. Ergänzungs- und Erhaltungsbedarf wird vom Ansparbetrag aus dem Regelbedarf mitabgedeckt. Ist der Bedarf daher allein auf Abnutzung oder andere Umstände, die vom Leistungsberechtigten /von der Leistungsberechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, für die eine einmalige Beihilfe – egal in welcher Form gewährt werden könnte.

Über die Gewährung der Beihilfe ist den Antragstellenden ein Bescheid zu erteilen. Um den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes Rechnung zu tragen, ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, für welchen Zweck die Beihilfe gewährt wird (z.B. Erwerb aller Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind und den Berechtigten ein an den herr-

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

schenden Lebensgewohnheiten der Bevölkerung der unteren Einkommensgruppen orientiertes Wohnen ermöglichen oder Erwerb einer Grundausrüstung an Kleidung, die ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht).

### **Leistungsberechtigte:**

Leistungen können erhalten:

- Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II,
- Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II, die keine Regelleistung benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

### **Antragserfordernis:**

Die Leistungen nach § 24 SGB II Absatz 3 müssen gesondert beantragt werden. Die Gewährung der Beihilfe nach § 24 Abs 3 SGB II ist daher nur auf Antrag möglich.

### **Örtliche Zuständigkeit:**

Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 36 SGB II. Demnach knüpft die Zuständigkeit allein am Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung an.

Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung, für die eine Erstausrüstung beantragt wird, im Rhein-Sieg-Kreis liegt, oder in einer anderen Stadt / einem anderen Kreis. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 23. Mai 2012 (B 14 AS 156/11R) klar herausgestellt, dass sich aus dem Umstand, dass der Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen ist, kein von § 36 SGB II abweichende Zuständigkeitsregelung ergibt.

### **24.03.01.01 Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Schon aus der Formulierung „Erstausrüstung“ ergibt sich, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Leistungsberechtigte bisher nicht oder nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt.

Dies kann **a)** den kompletten Hausstand oder **b)** je nach Fallgestaltung auch einzelne Bestandteile der Wohnungsausstattung, die erstmalig erforderlich werden, umfassen.

Ersatzbeschaffungen sind grundsätzlich durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstausstattung kommt in folgenden Fällen (nicht abschließend) in Betracht:

### Fälle der **Gruppe a)**:

- beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung (Auszug aus dem elterlichen Haushalt, ohne dass zuvor ein eigener Hausstand bestanden hat). Dabei ist es unerheblich, ob die neue Wohnung alleine oder mit einer weiteren Person bezogen wird. Es kommt lediglich darauf an, dass es noch keine eigenen Möbel oder Hausrat gibt).
- Bei Trennung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist. Bei Auflösung von Partnerschaften besteht grundsätzlich ein Herausgabeanspruch (§ 1361 a BGB bei Ehegatten, § 13 Lebenspartnerschaftsgesetz bei eingetragenen Lebenspartnerschaften; bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften § 985 BGB und § 741 BGB). Insoweit ist von der antragstellenden Person eine Erklärung zu den Akten zu nehmen, dass eine einvernehmliche Einigung nicht erzielt werden konnte. Insbesondere bei Trennungen von Paaren, bei denen beide Partner im Leistungsbezug stehen, kann aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht darauf verzichtet werden, Herausgabeansprüche zu prüfen oder die Erklärung einzuholen.
- Bei Verlust der Wohnung durch Wasser, Feuer etc., soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen. Wenn zwischen dem Schadensereignis und der Leistung durch die Versicherung ein längerer Zeitraum liegt, kann es zur Abwendung drohender Notlagen erforderlich sein, eine einmalige Beihilfe zu gewähren. Dann ist zur Wiederherstellung des Nachrangs der SGB II-Leistung der Umfang, in dem der Anspruch des Versicherten gem. § 33 SGB II auf das Jobcenter übergegangen ist (entspricht der Höhe der gewährten Beihilfe), der Versicherung gegenüber mitzuteilen und geltend zu machen.
- Bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist.
- Bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat vorhanden ist. In diesen Fällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs auf Hausrat zu einer Gefährdung der Frau führt, die zu vermeiden ist.
- Bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes.
- Bei Geburt eines Kindes, vgl. S. 12 ff.
- Nach Zwangsräumung mit Verlust des Hausstandes.

### Fälle der **Gruppe b)**:

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

- Partner, die Zusammenziehen und einen gemeinsamen Hausstand begründen, die zuvor in einer eigenen Wohnung oder einer vergleichbaren Situation (z.B. Aufnahme von Verwandten usw.) gelebt haben.
  - Bei umzugsbedingter **Unbrauchbarkeit** von Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen. Die Ersatzbeschaffung von Möbeln oder Einrichtungsgegenständen ist der Erstausstattung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen dann gleich zu setzen, wenn vorhandene Einrichtungsgegenstände wie z.B. Küchen-Arbeitsplatten, groß dimensionierte Schrankwände o.ä. durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug in eine angemessene Unterkunft unbrauchbar werden. Vor der Bewilligung ist zu prüfen (ggf. unter Heranziehung des Bedarfsfeststellungsdienstes), ob eine vorhandene Einbauküche umgestellt/angepasst werden kann und ob Arbeitsplatten weiterverwendet werden können. In aller Regel wird es möglich sein, die Küche weiterzuverwenden. Ist ein Umbau der Küche möglich, ergibt sich allenfalls ein Anspruch auf eine Beihilfe für die Beschaffung der Arbeitsplatte. Die Preise finden sich in Anlage 1. Abstandszahlungen für die Übernahme von Einbauküchen können – soweit die Voraussetzungen vorliegen (Küche kann gar nicht weiterverwendet werden) maximal bis zur Höhe der für eine KÜcheneinrichtung zu gewährenden Beihilfe nach dieser Arbeitshilfe gewährt werden.
- Nach Trennung, wenn der Hausstand zwischen den Parteien aufgeteilt wird.
- Ausnahmsweise: die Anschaffung eines Jugendbettes im Austausch für ein zu klein gewordenes Kinderbett (BSG Urteil vom 23.05.2013 –B 4 AS 79/12)

### Umfang des Möbel-/Hausratbedarfs

Die Erstausstattung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder, von der Größe der Wohnung und von der voraussichtlichen Dauer der Notlage.

Zur Grundausstattung eines Haushalts gehören:

#### Schlafzimmer

Einzelbett (90x200 cm) oder

Doppelbett

Kleiderschrank

Matratze einschließlich zwei Garnituren Bettwäsche pro Person

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

### Wohnzimmer

1 Sitzgelegenheit pro Person (Sessel, Couch)

1 Couchtisch

1 Schrank, Sideboard o.ä.

(nach dem Urteil des BSG vom 24.2.2011 (B 14 AS 75/10-R) besteht kein Anspruch auf eine einmalige Beihilfe zur Anschaffung eines Fernsehgerätes)

### Küche

1 Küchenschrank 2-türig

1 Küchentisch mit 2 Stühlen;

bei Mehrpersonenhaushalten zus. 1 Stuhl pro Familienmitglied

1 Kochherd mit Backofen (inkl. Anschluss)

1 Kühlschrank

1 Spülschrank mit Spülbecken

#### die notwendigen Küchen- und Haushaltsgeräte einschließlich Geschirr:

Das sind

1 kleiner Topf, ein großer Topf, 1 Bratpfanne, 4 –teiliges Ess- und Kaffeegeschirr, 4 teiliges Essbesteck, 1 Küchenmesser, 1 Brotmesser, 1 Küchensieb, 1 Schneidebrett, 4 Gläser, 2 Plastikschüsseln, 2 Abfalleimer, Wäscheständer, 4 Geschirrtücher, Putzeimer, Bodenwischer, Besen, Kehrblech.

#### **Achtung:**

Bei Gewährung von Pauschalleistungen für Antragstellende aus der Gruppe **a)**: Bei BGen mit mehr als 4 Mitgliedern, erhöht sich die Pauschale um 15 € pro zusätzlicher Person, so dass ab dem 5. BG Mitglied 315 statt 300 bzw. 380 € anstelle von 365 € Pauschale zu gewähren ist (vgl. Tabelle)

Beispiel 1:

Ehepaar: 2200 Euro

Kind 1 (1 Jahre): 300,00

Kind 2 (2 Jahre): 300,00

Kind 3 (3 Jahre): 315,00

Kind 4 (3 Jahre): 315,00

Beispiel 2:

Ehepaar: 2200

Kind 1 (10 Jahre): 365,00

Kind 2 (11 Jahre): 365,00

Kind 3 (12 Jahre): 380,00

Kind 4 (13 Jahre): 380,00

### Kinderzimmer

1 Bett pro Kind

1 Kleiderschrank

1 Matratze einschließlich zwei Garnituren Bettwäsche pro Kind

3.Auflage

Stand 01.12.2020



## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

### Bad

1 Badezimmerablage (Regal) und  
1 Spiegel  
pro Person 2 Handtücher und 2 Duschtücher

### Elektrogeräte:

1 Waschmaschine  
1 Bügeleisen  
1 Staubsauger  
sowie Beleuchtungskörper inkl. Leuchtmittel pro Raum und Gardinen (Sichtschutz).

### Art und Form der Beihilfegewährung:

Anträge, die von Personen aus der **Gruppe a)** gestellt werden, werden in Form einer **Pauschale** gewährt.

Anträge, die von Personen aus der **Gruppe b)** gestellt werden, beziehen sich in der Regel nur auf Einrichtungsgegenstände in wesentlich geringerem Umfang, da ein Grundstock an Hausrat bereits vorhanden ist. In solchen Fällen würden die Betroffenen bessergestellt als Menschen aus der Gruppe a) wenn ihnen eine pauschalierte Leistung gewährt würde. Bei Anträgen, die von Personen gestellt werden, die der Gruppe b) zuzuordnen sind, ist daher der individuelle Bedarf zu ermitteln. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt bei diesem Personenkreis **in Form einer individuell ermittelten und aufgrund des festgestellten Bedarfs festgesetzten Beihilfe**.

### Gruppe a) Pauschalierung:

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird grundsätzlich eine Pauschale gewährt. Zusammensetzung und einzelne Beträge ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage 1 und 2 /Tabellenblatt 1 und 2.

### Höhe der Pauschalleistung:

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird eine Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zusammensetzung und einzelne Beträge ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage 1.

Einzel-BG	1.900 €
für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartner und ähnliche Fallgestaltungen insgesamt	2.200 €

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

für jede weitere (haushaltsangehörige) Person bis zum vollendeten 4. Lebensjahr BG bis 4 Personen	300 €
für jede weitere (haushaltsangehörige) Person bis zum vollendeten 4. Lebensjahr BG ab 5 Personen	315 €
für jede weitere (haushaltsangehörige) Person ab dem vollendeten 4. Lebensjahr BG bis 4 Personen	365 €
für jede weitere (haushaltsangehörige) Person ab dem vollendeten 4. Lebensjahr BG ab 5 Personen	380 €

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

### **Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe**

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage der beantragten Gegenstände ggfs. unter Hinzuziehung des Bedarfsfeststellungsdienstes. Der Bedarfsfeststellungsdienst soll insbesondere dann hinzugezogen werden, wenn z.B. die Angaben im Antrag unglaubwürdig/ widersprüchlich sind.

Die Ermittlung des Beihilfebetrages erfolgt auf Grundlage der in Anlage 1 und 2 genannten Preise.

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

### **Kein Anspruch auf Neuware**

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware. Besonders bei Möbeln ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second-Hand Ware zumutbar. Die Hilfebedürftigen können auf das Angebot gut sortierter Second-Hand Anbieter (z.B. Möbellager der Nachbarschaftshilfe in St. Augustin und des SKM in Eitorf, das Second-Hand Warenhaus „Fairpunkt“ der Diakonie Michaelshoven in Siegburg) verwiesen werden. Außerdem werden auch im Internet (eBay, Kalaydo) in großem Maße ge-

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

brauchte Möbel und Einrichtungsgegenstände angeboten. Die Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG) bietet auf ihrer Homepage einen „Tauschmarkt“ an, wo man gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte zu äußerst günstigen Konditionen eintauschen kann (siehe hier: [Tauschmarkt RSAG](#) )

Die Beschaffung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine und Herd ist neben dem genannten Angebot auch preisgünstig bei Geschäften möglich, die Gebrauchtgeräte verkaufen.

Bei der Preisliste für Einrichtungsgegenstände Anlage 1 und Anlage 2 wurden die Beträge anhand des konstanten Sortiments an Neuware der im näheren Umkreis befindlichen Möbelhäuser und Baumärkte (IKEA, Obi, Roller, Dänisches Bettenlager etc.) zugrunde gelegt. Damit ist es Leistungsberechtigten möglich, eigenverantwortlich zu entscheiden, qualitativ hochwertigere oder umfangreichere Ausstattungen zu erwerben, wenn sie auf dieses Angebot (=Second-Hand) ganz oder teilweise zurückgreifen.

### **Besonderer Hinweis zu § 27 SGB II:**

Leistungen nach § 24 Abs.3 Ziffer 1 SGB II sind nicht von § 27 SGB II erfasst. Dies bedeutet, dass Auszubildende, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 6 SGB II fallen, keinen Anspruch (auch nicht als Darlehen) auf einmalige Beihilfen zur Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte haben.

### 24.03.01.02 Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

#### 24.03.01.02.a Erstausrüstung für Bekleidung:

Auch hier gilt, dass nur dann eine einmalige Leistung gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Hilfebedürftige keine umständehalber passende Bekleidung /Schwangerschaftsbekleidung besitzt. Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuzug einzelner Kleidungsstücke sowie Ergänzungen sind durch die monatlichen Regelleistungen (gilt nicht bei Schwangerschaftsbekleidung) abgegolten.

#### Umfang des Bekleidungsbedarfs:

Folgende Kleidungsstücke zählen zur Erstausrüstung:

Für Frauen	Für Männer	Für Kinder <sup>1</sup>
1 Mantel, Jacke oder Anorak	1 Mantel, Jacke oder Anorak	1 Anorak
1 Jacke oder Strickjacke	1 Jacke oder Strickjacke	1 Jacke
1 Kleid	1 Anzug/Kombination	
2 Hosen /Röcke	2 Hosen	3 Hosen / Röcke €
2 Pullover	2 Pullover	3 Pullover
2 Blusen	2 Hemden	2 Hemden
5 T-Shirts)	5 T-Shirts	5 T-Shirts
5 Garnituren Unterwäsche	5 Garnituren Unterwäsche	5 Garnituren Unterwäsche
5 Paar Socken	5 Paar Socken	5 Paar Socken
5 Feinstrumpfhosen		2 Wollstrumpfhosen
2 Schlafanzüge oder Nachthemden	2 Schlafanzüge	3 Schlafanzüge oder Nachthemden
2 Paar Schuhe	2 Paar Schuhe	2 Paar Schuhe
1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe
ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze	ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze	ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze

<sup>1</sup> als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Wie bei der Erstausrüstung mit Möbeln/Hausrat gibt es auch bei der Erstausrüstung mit Bekleidung zwei unterschiedliche Gruppen:

**Gruppe a)** Personen, die über keinerlei Bekleidung verfügen und die deswegen eine umfassende Ausstattung benötigen, die pauschaliert gewährt werden kann.

**Gruppe b)** Personen mit atypischen Bedarfen bzw. in atypischen Lebenslagen, in denen eine Pauschale nicht die geeignete Form der Hilfe darstellt.

### Gruppe a)

Eine pauschalierte Erstausrüstung kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht:

- a) Totalverlust nach Brand, Überschwemmung oder sonstiger Zerstörung. Ggf. sind Ansprüche gegenüber Versicherungen überzuleiten um den Nachrang wiederherzustellen (vgl. S. 4).
- b) Neuausstattungsbedarf z.B. nach krankheitsbedingtem plötzlichem erheblichem Gewichtsverlust oder krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme in erheblichem Umfang (z.B. Chemotherapie, Cortison Behandlungen). Als erheblich gelten Veränderungen ab 2 Kleidergrößen. Eine Neuausrüstung kann auch nach Haftentlassung in Betracht kommen.

### Gruppe b)

Eine individuell zu bemessende Erstausrüstung kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht (nicht abschließend):

- Nichtsesshafte
- Kurzfristiger vorübergehender Leistungsbezug
- Personen mit körperlichen Besonderheiten

Bei diesen atypischen Sonderfällen wird nicht der festgesetzte Pauschalbetrag, sondern eine Beihilfe in individuell ermittelter Höhe gewährt. Auch in diesen Fällen ist der konkrete Bedarf zu ermitteln. Anschließend ist unter Hinzuziehung der in Anlage 3 genannten Einzelpreise die Beihilfeshöhe festzusetzen

Bei **Nichtsesshaften** kann eine Teilneuausrüstung mit einzelnen Kleidungsstücken erforderlich sein (z. B. mit einem Wintermantel). Aufgrund der Auszahlung von Tagessätzen und der mit dem Leben ohne festen Wohnsitz verbundenen besonderen Lebensumstände ist ein laufend ergänzbarer ausreichender Kleidungsbestand nicht vorhanden. Bei ihnen ist daher nicht von Ersatzbeschaffung, sondern von Neubeschaffung auszugehen. Aufgrund der bereits beschriebenen Besonderheiten eines Lebens ohne festen Wohnsitz ist der Bedarf in Ermangelung von Lagermöglichkeiten für Kleidung oftmals geringer, als bei Menschen, die eine Wohnung haben.

In diesen Fällen kommt ein Verweis in eine Kleiderstube vor Ort zur Beschaffung der benötigten Bekleidung und die Ausstellung eines Gutscheins in Betracht (vgl. 24.03.05).

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

Insbesondere bei einem voraussichtlich nur **kurzfristigen Leistungsbezug** ist es nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, eine umfassende und weit in die Zukunft reichende Ausstattung mit Kleidung sicher zu stellen. Dies kann zu einer Abweichung von der Pauschale führen.

Bei **Personen mit erheblichem Übergewicht** oder mit besonderen Körpermaßen (z.B. größer als 2 m) kann die Pauschale nicht ausreichend sein, da Übergrößen in der Regel teurer sind, als Normgröße und nicht immer als Secondhand Ware zur Verfügung stehen. Neuware im Bereich XXL und mehr kann günstig z.B. im Versandhandel und in Warenhäusern wie z.B. C&A erworben werden. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die Pauschale nicht ausreichend ist, so dass hier eine Einzelfallentscheidung mit eigener Preisermittlung erforderlich ist.

### **Art und Form der Beihilfegewährung:**

#### **Gruppe a): Pauschalierung:**

Anträge, die von Personen aus der **Gruppe a)** gestellt werden, werden in Form einer **Pauschale** gewährt.

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird in Fällen, in denen eine komplette Neuausstattung erforderlich ist, eine Pauschale gewährt. Die Pauschale beträgt für Erwachsene und für Kinder jeweils 300 €.

Die Zusammensetzung der Pauschale kann aus den Aufstellungen der Anlage 3 (Grundlagen Bekleidung) nachvollzogen werden.

#### **Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe**

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage der beantragten Gegenstände ggfs. unter Hinzuziehung des Bedarfsfeststellungsdienstes. Der Bedarfsfeststellungsdienst soll insbesondere dann hinzugezogen werden, wenn z.B. die Angaben im Antrag unglaubwürdig/ widersprüchlich sind.

Die Ermittlung des Beihilfebetrages erfolgt auf Grundlage der in Anlage 3 genannten Preise. Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

#### **Kein Anspruch auf Neuware**

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware; Besonders bei Oberbekleidung sowie Mänteln und Jacken ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second-3.Auflage

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

hand Ware zumutbar. Die Hilfebedürftigen können auf das Angebot gut sortierter Secondhand-Anbieter, die fast flächendeckend vorhanden sind (z.B. Nachbarschaftshilfe in St. Augustin, Fairpunkt Kleiderstuben), verwiesen werden.

Die Erstausrüstung mit Schuhen, Nacht- und Unterwäsche ist aber stets als Neuware zu bewilligen.

**24.03.01.02b Erstausrüstung bei Schwangerschaft:**

**Die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere wird ab dem 4. Schwangerschaftsmonat (= 13. Schwangerschaftswoche) geleistet.**

Durch die Gewährung der Bekleidungsbeihilfe für die Beschaffung von Umstandskleidung soll dem während der Schwangerschaft bestehenden und damit vorübergehenden Bedarf an passender Bekleidung Rechnung getragen werden.

Da es sich um einen vorübergehenden Bedarf handelt, ist es ausreichend, eine Grundausrüstung sicher zu stellen. Daher ist es nicht erforderlich, eine komplette Bekleidungserstausrüstung zu ermöglichen.

Um eine flexible Anpassung an den Bedarf der einzelnen Schwangeren zu ermöglichen, kann die Beihilfe als Pauschale (Gruppe a)) oder als individuell ermittelte Beihilfe (Gruppe b)) gewährt werden.

Folgende Gegenstände zählen zur notwendigen Ausstattung mit Umstandskleidung:

1 Bauchband
2 T-Shirts
1 Bluse
1 Pullover
2 Hosen
1 Rock/ Kleid oder im Winterhalbjahr Jacke
4 Still BHs

**Art und Form der Beihilfegewährung:**

**Gruppe a): Pauschalierung:**

Hat die Antragstellerin keine Umstandskleidung (z.B. erste Schwangerschaft, große zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Schwangerschaften, starke Gewichtszunahme u.ä) erfolgt die Gewährung der Beihilfe in Form einer Pauschale.

Der besondere Bedarf für die Anschaffung von (gebrauchter bzw. neuer) Umstandskleidung wird durch die Gewährung einer **Pauschale in Höhe von 227 €** (6 Monate x 37,84 € = 227,04 € gerundet: 227 €) gedeckt.

Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Grundausrüstung an Bekleidung im Haushalt der schwangeren Frau vorhanden ist (z.B. Schuhe, Strümpfe, Jacke, legere Nachtkleidung etc.). Insoweit wird durch die Gewährung der Beihilfe eine schwangerschaftsgerechte Ergänzung des vorhandenen Bestan-



## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

des ermöglicht. Bei der Bemessung der Höhe der Pauschale wird auf den Betrag zurückgegriffen, der im Regelsatz-Bemessungssystem in der Sozialhilfe im Eckregelsatz für Ersatzbeschaffung von Bekleidung und Schuhen angesetzt worden war.

Für die Aufstockung des Bekleidungsbestands während der Schwangerschaft wird daher der Regelsatzanteil für die Beschaffung von Bekleidung gewährt. Grundlage für die Ermittlung ist die Bemessung die Anpassung der Beträge in Abteilung 3 (Bekleidung) nach dem im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches festgelegten Regelbedarfs (Stand Januar 2020).

In Anlage 4 wird dargelegt, zu welchem Preis die als notwendig anerkannte Schwangerschaftsbekleidung in Niedrigpreissortiment günstiger Anbieter (Kik, Bonprix, Takko, C&A usw.) erworben werden kann. Dies dient der Kontrolle, ob die rein rechnerische ermittelten Beträge auch realistisch sind. Dies ist der Fall. Die Ausgestaltung der Pauschale ist für den Erwerb einer Basisausstattung ausreichend. Die Gewährung der Beihilfe in Form einer Pauschale ermöglicht es der Schwangeren, eine eigenständige Entscheidung über die Anschaffung der Kleidungsstücke zu ermöglichen, die dem persönlichen Bedarf und jahreszeitlichen Gegebenheiten entsprechen.

### **Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe**

Bei weiteren Schwangerschaften kann von der Pauschale abgewichen werden, wenn noch nutzbare „Rest-“ Bestände vorhanden sind. In diesem Fall ist der geltend gemachte Bedarf anhand der Tabelle in Anlage 4 zu ermitteln und individuell festzusetzen.

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

### 24.03.02.03 Erstausrüstung anlässlich der Geburt / Säuglingserstausrüstung

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstausrüstung eines neugeborenen Kindes ist nicht nur für die Ausstattung mit Bekleidung, sondern auch mit Möbeln möglich.

Hygieneartikel werden von der Erstausrüstung allerdings nicht umfasst; die Aufwendungen hierfür sind in der Regelleistung enthalten.

Erstausrüstung bedeutet auch hier, wie in allen vorhergehend geschilderten Fällen, dass eine Leistung nur dann erbracht werden kann, wenn im Haushalt, in den das Kind geboren wird, keine Ausstattung (mehr) vorhanden ist.

Es werden wieder zwei Gruppen unterschieden:

Diejenigen, bei denen gar keine Ausstattung vorhanden ist (Gruppe a) und diejenigen, die (noch) über einzelne Gegenstände von älteren Geschwisterkindern verfügen (z.B. Kinderwagen, Babybett), ansonsten aber ausgestattet werden müssen, weil Kleidung weitergegeben wurde oder verschlissen ist.

Fallgestaltungen der **Gruppe a**) z.B. (nicht abschließend): Geburt des ersten Kindes oder wenn Kinder in größeren zeitlichen Abständen zur Welt kommen (in der Regel 4 Jahre). In diesen Fällen ist die Beihilfe in pauschalierter Form als Gesamtbeihilfe zu gewähren.

Fallgestaltungen, der **Gruppe b**) (nicht abschließend): weitere Geburten innerhalb kürzerer zeitlicher Abstände oder Mehrlingsschwangerschaften. Der Umfang des notwendigen Bedarfes ist bei der Antragstellung darzulegen. Hier ist der Bedarf zu ermitteln und die Beihilfe entsprechend individuell festzusetzen.

Bei Mehrlingsgeburten bestehen keine Bedenken dagegen, die Erstausrüstung für Wäsche und Bekleidung in Form einer Teilpauschale (für jedes Kind eine) zu gewähren, da es hier keinen grundsätzlich anderen Bedarf gibt als bei Einzelgeburten.

Die mögliche Beihilfe besteht aus zwei Bestandteilen:

- Erstausrüstung mit Wäsche, Bekleidung und
- Erstausrüstung Wohnen und Mobilität.

**Zur notwendigen Erstausrüstung mit Wäsche und Bekleidung zählen:**

- 6 Bodies
- 6 Hemdchen
- 5 Strampler

## Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

- 4 Strumpfhosen
- 2 Mützen
- 3 Paar dicke Socken
- 3 Paar dünne Socken
- 2 Jacken
- 1 Winteranzug
- 4 Schlafanzüge
- 5 Lätzchen

**Als notwendige Erstausrüstung Wohnen/Mobilität** des Neugeborenen werden die folgenden Gegenstände anerkannt:

- 1 Gitterbettchen mit Matratze, Kissen und Decke sowie
- 5 Betttücher und 5 Bettgarnituren
- 1 Kleiderschrank
- 1 Kinderwagen
- 1 Wickelaufgabe

### **Art und Form der Beihilfegewährung:**

#### **Gruppe a): Pauschalierung:**

In Fallgestaltungen der Gruppe a) ist zur notwendigen **Erstausrüstung mit Wäsche und Bekleidung** eine Pauschale zur notwendigen **Erstausrüstung Wohnen/Mobilität** des Neugeborenen in Höhe von pauschaliert **240 €** zu gewähren.

Die Pauschale ergibt sich aus der Summe der Einzelbeträge nach Anlage 4 „Erstausrüstung Geburt“. Die dort aufgeführte Aufstellung dient als Grundlage der Ermittlung der Beihilfe und enthält Art und Zahl der als notwendig anerkannten Erstausrüstungsbestandteile sowie Einzelpreise zu den Teilen, die im ständigen Sortiment des Handels (KIK, Takko, C&A, Zeeman, Ikea usw.), in gemeinnützigen Kleiderstuben, Möbellagern, auf Kindersachen-Flohmärkten, im Internet sowie im Second-Hand Handel erworben werden können.

#### **Gruppe b) individuell ermittelte und festgesetzte Beihilfe**

Bei Anträgen aus der Gruppe b) ist der geltend gemachte Bedarf zu ermitteln und individuell festzusetzen.

Die Höhe der zu gewährenden Einzelbeträge bemisst sich grundsätzlich nach Anlage 4 „Erstausrüstung Geburt“. Die dort aufgeführte Aufstellung dient als Richtwert und enthält Art und Zahl der als notwendig anerkannten Erstausrüstungsbestandteile sowie Einzelpreise zu den Teilen, die in Geschäften, in gemeinnützigen Kleiderstuben, Möbellagern, auf Kindersachen-Flohmärkten im Internet sowie im Second-Hand Handel erworben werden können. Von den Beträgen kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles keine Ware zu den genannten Preisen erworben werden kann (z.B. Zwillingsskinderwagen). Preise für

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

solche atypischen Gegenstände sind durch den Vergleich von Angeboten (z.B. Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Preissegment festzusetzen.

**Die Beihilfe wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat geleistet (= 21. Schwangerschaftswoche)**

### **Kein Anspruch auf Neuware**

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware. Besonders bei Säuglingskleidung, die aufgrund des raschen Wachstums von Babys mitunter kaum verschlissen ist und bei Artikeln wie Kinderwagen u.ä, ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second-Hand Ware zumutbar. Der Erwerb gebrauchter Kinderartikel ist bei Eltern aller Einkommensklassen weit verbreitet, wie die zahlreichen Kindersachenflohmärkte in der Region sowie das große Angebot im Internet bei eBay, Kalaydo etc., zeigen. Es ist Leistungsberechtigten daher zuzumuten, einen Teil der Bedarfe aus diesem Angebot zu decken.

Einen Überblick über günstige Einkaufsmöglichkeiten für Babyartikel und Kinderkleidung in der Region, Termine für Kindersachen- Flohmärkte u.ä finden sich unter den folgenden links.

### **Termine:**

[www.kinderflohmarkt.com](http://www.kinderflohmarkt.com)  
[www.kinderbasar-online.de](http://www.kinderbasar-online.de)

### **Beispiele Gebraucht Kleidung online:**

[www.mamikreisel.de](http://www.mamikreisel.de)  
[www.lila-laune-shop.de](http://www.lila-laune-shop.de)  
[www.pollywoggie.de](http://www.pollywoggie.de)

### **günstige Angebote:**

[www.kalaydo.de](http://www.kalaydo.de)  
[www.keinanzeigen.ebay.de](http://www.keinanzeigen.ebay.de)

### **Beispiele für Geschäfte und Kleiderstuben im Rhein-Sieg-Kreis, die gebrauchte Kleidung verkaufen:**

- **AWO Rhein-Sieg Kleiderstuben in Bad Honnef, Bornheim, Lohmar, Meckenheim, Siegburg, Swisttal und Troisdorf,**

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

- **CDU-Kleiderstuben in Alfter, Bornheim, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Rheinbach, Ruppichterath, Troisdorf und Windeck**
- **Diakonie Michaelshoven, Fairpunkt, Händelstr. 11, 53721 Siegburg**
- **Nachbarschaftshilfe e.V. Bonner Str. 105, 53757 Sankt Augustin**
- **SKM Kleiderkammer Luisenstr. 111a, 53721 Siegburg**

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

### 24.03.03 Leistungen für Personen, die keine laufenden Regelleistungen erhalten

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II sind auch Menschen anspruchsberechtigt, die den laufenden Lebensunterhalt zwar aus eigenem Einkommen bestreiten können, aber die Bedarfe des § 24 Abs. 3 Nrn.1-3 nicht aus eigenen Mitteln und Kräften vollumfänglich decken können.

Zu den eigenen Kräften und Mitteln zählt neben dem **Einkommen nach § 11 SGB II** auch **Vermögen im Sinne des § 12 SGB II**.

Zur Ermittlung des **übersteigenden Einkommens** ist eine **Bedarfsberechnung und Einkommensbereinigung** nach den gesetzlichen **Vorschriften des SGB II** genau wie in jedem anderen Fall auch erforderlich.

### 24.03.04 Anrechnung des Einkommensüberschusses

Ergibt die Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen einen Einkommensüberschuss, so kann Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass **insgesamt der Einkommensüberschuss für bis zu 7 Monate** bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

**Kann** bedeutet, dass es sich um eine **Ermessensentscheidung** handelt. Deshalb muss in jedem Einzelfall im Bescheid deutlich gemacht werden, welche Gründe zu der dann getroffenen Entscheidung geführt haben.

Dies kann z.B. im Falle einer Beihilfe zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung bedeuten, dass der Einsatz von Einkommen nur für einen kürzer bemessenen Zeitraum oder gar nicht gefordert wird, wenn ein geringer Einkommensüberschuss dazu führen würde, dass die notwendige Bekleidung nur sukzessiv gekauft werden kann und dringend benötigte Kleidungsstücke nicht rechtzeitig genug angeschafft werden könnten.

Bei einer Beihilfe aus Anlass der Geburt kann dies ganz anders aussehen, wenn den Eltern bis zur Niederkunft ausreichend Zeit zum „Ansparen“ der Beträge aus dem übersteigenden Einkommen bleibt.

### 24.03.05 Sachleistung oder Geldleistung

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können Leistungen für Erstausstattungen sowohl als Geld- wie auch als Sachleistung erbracht werden. Im Falle einer Geldleistung ist eine Pauschalierung zulässig.

Es besteht keine generelle Pflicht zur Pauschalierung von Leistungen im Rahmen der einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II. Vielmehr existieren die Pauschalen gleichberechtigt neben den individuell im Einzelfall zu gewährenden Leistungen.

Von der Pauschalierungsmöglichkeit hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die in dieser Arbeitshilfe als **Gruppe a)** beschriebenen Personengruppen Gebrauch gemacht.

Die Bemessung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der Beobachtung der Preise, die für die als erforderlich betrachteten Gegenstände verlangt werden.

In den Fällen, die in dieser Arbeitshilfe mit **Gruppe b)** überschrieben sind, bemisst sich die Höhe der Beihilfe nach dem individuell festgestellten Bedarf. Die Beihilfensumme wird auf Grundlage der in den Listen Anlage 1-4 ausgewiesenen Beträge ermittelt, soweit es aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht erforderlich ist, eine individuelle Preisermittlung durchzuführen (z. B. besondere Übergrößen, Drillingsgeburten und ähnlich außergewöhnliche Sachverhalte).

Preise für solche atypischen Gegenstände sind durch den Vergleich von Angeboten (z.B. Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Preissegment festzusetzen.

Bei der Entscheidung, ob der Bedarf als **Geld- oder Sachleistung** gedeckt wird, handelt es sich um eine Ermessenentscheidung.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sollte in der Regel eine Geldleistung gewährt werden.

Sachleistung ist das Zur-Verfügung-Stellen des konkret benötigten Gegenstandes. Ein Gutschein ist als Form der Geldleistung anzusehen, denn der Leistungsempfänger kauft die Sache eigenständig ein, die Leistung wird statt sofortiger Bezahlung aus einer vorher bereit gestellten Leistung nachträglich durch (Geld-) Überweisung gegenüber Dritten erbracht.

Die Gewährung einer „echten“ Sachleistung oder auch die Ausstellung eines Gutscheins stellt eine Ausnahme dar, die einer besonderen Begründung im Bewilligungsbescheid bedarf. Eine Sachleistung sollte z.B. in Betracht gezogen werden,

## **Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II**

wenn die zweckgemäße Verwendung einer Geldleistung nicht sichergestellt ist. Zweckwidrig ist die Verwendung der Beihilfe zur Beschaffung völlig anderer Güter (z.B. Unterhaltungselektronik oder Handyvertrag) Der Austausch einzelner Einrichtungsgegenstände zugunsten anderer Möbel stellt keine zweckwidrige Verwendung der Beihilfe dar, sondern soll grundsätzlich in der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten stehen (z.B. Schlafsofa anstelle eines Bettes).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Arbeitshinweisen der Bundesanstalt für Arbeit zu § 24 Absatz 2 SGB II verwiesen.



## Babyerstaussstattung

### Möbel

Kinderbett mit Matratze	40,00 €
Kissen und Decke	16,00 €
Kinderwagen	50,00 €
Wickelaufgabe	10,00 €
Kleiderschrank	50,00 €
5 x Bezüge und Betttücher	35,00 €
	<b>201,00 €</b>
Ernährung und Körperpflege	
5 Fläschchen	19,00 €
1 Flaschenwärmer	18,00 €
	<b>37,00 €</b>

**238,00 €**

**gerundet**

**240,00 €**

### Bekleidungserstaussstattung

6 Bodies	16,00 €
6 Hemdchen	12,00 €
5 Stampfer	45,00 €
4 Strumpfhosen	12,00 €
2 Mützen	6,00 €
3 Paar dicke Socken	4,00 €
3 Paar dünne Socken	4,00 €
2 Jacken	20,00 €
1 Winteranzug	30,00 €
4 Schlafanzüge	20,00 €
5 Lätzchen	6,00 €
	<b>175,00 €</b>

**175,00 €**

Schwangerschaftsbekleidung  
als notwendig wird folgende Ausstattung erachtet

1 Bauchband	18,00 €
2 T-Shirts	25,00 €
1 Bluse	21,00 €
1 Pullover	23,00 €

2 Hosen	50,00 €
1 Rock/ Kleid oder im Winterhalbjahr Jacke	33,00 €
4 Still BHs	38,00 €
	<b>208,00 €</b>

Mithilfe der Pauschale i.H.v. 227 € ist sogar eine Ausstattung mit Neuware möglich. Dadurch bleibt den Leistungsberechtigten genug Raum, innerhalb der Pauschale ggfs. mehr oder andere Gegenstände -ggfs. gebraucht- zu erwerben.

		<b>Damen</b>		<b>Herren</b>		<b>Kinder</b>	
		Second Hand	neu	Second Hand	neu	Second Hand	
Mantel o.	Mantel o.					1 Anorak	
Anorak o	Anorak o		20,00 €				
Jacke	Jacke				10,00 €	1 Jacke	
Sommer o	Sommer o		20,00 €			1 Regenmantel	
Strickjacke	Strickjacke				20,00 €		
2 Hosen o	2 Hosen o		20,00 €			3 Hosen/Röcke	
2 Röcke	2 Röcke				20,00 €		
1 Kleid /Anzug	1 Kleid /Anzug		10,00 €	50,00 €	50,00 €	3 Pullover	
2 Pullover	2 Pullover		20,00 €		20,00 €	2 Hemden/Blusen	
2 Blusen	2 Blusen		16,00 €		12,00 €		
5 T-Shirts	5 T-Shirts		20,00 €		15,00 €	5 T Shirts	
5 Slips	5 Slips		12,00 €		18,00 €	5 Slips	
5 Hemden	5 Hemden		20,00 €		20,00 €	5 Hemden	
3 BH's	3 BH's		9,00 €	entfällt		entfällt	
5 Paar Socken o	5 Paar Socken o		6,00 €		15,00 €	5 Paar Socken	
5 Feinstrumpfhosen	5 Feinstrumpfhosen		20,00 €	entfällt		3 Strumpfhosen	
2 Schlafanzüge o.	2 Schlafanzüge o.		26,00 €				
2 Nachthemden	2 Nachthemden				25,00 €	3 Schlafanzüge	
Sandaletten	Sandaletten		10,00 €		20,00 €	Sandaletten	
Halbschuhe	Halbschuhe		10,00 €		10,00 €	Halbschuhe	
Winterschuhe	Winterschuhe		25,00 €		30,00 €	Winterschuhe	
Hausschuhe	Hausschuhe		5,00 €		5,00 €	Hausschuhe	
Schal/Mütze	Schal/Mütze		8,00 €		8,00 €	Schal/Mütze	
			277,00 €		298,00 €		
		<b>gerundet 300,00 €</b>		<b>gerundet 300,00 €</b>		<b>gerundet</b>	

Soweit mehrere KleidunSoweit mehrere Kleidungsstücke zum notwendigen Bedarf zählen ist der Gesamtpreis aus  
gewiesen. gewiesen.

Stand Januar 2015 Stand März 2020  
Basis: Second Hand, AnBasis: Second Hand, Neuware: Kik, Takko, Deichmann

Topfset	IKEA	
1 kleiner Topf, ein großer Topf, 1 Bratpfanne	25,00 €	
4 -teiliges Ess- und Kaffeeschirr,	20,00 €	
4-Teiliges Essbesteck	9,99 €	
Küchenmesser	10,00 €	
Brotmesser		
Küchensieb	1,99 €	
Schneidebrett	1,99 €	
4 Gläser	3,50 €	
2 Plastikschüsseln	4,99 €	
2 Abfalleimer	16,00 €	
Wäscheständer	12,99 €	
Wäscheklammern	1,49 €	
Wäschekorb	3,99 €	
4 Geschirrtücher	2,29 €	
Putzeimer	12,50 €	
Bodenwischer		
Kehrblech/besen	1,00 €	
Kleinteilpauschale	18,00 €	
<b>PAUSCHALE</b>	<b>145,72 €</b>	<b>150 €</b>

Ermittlung Kleinteilpauschale

Rührlöffel, Pfannenwender	1,00 €
Schneebeesen	1,99 €
Salatbesteck	2,99 €
Teigschaber	0,99 €
Schere	0,50 €
Dosenöffner	1,99 €
Backformen	6,99 €
Meßbecher	0,99 €
	17,44 €

Bedarf Möbel	Einzelperson (1 Personen BG)	Ehepaare und vergleichbare	Haushaltsangehörige bis 4 Jahre	Haushaltsangehörige > 4 Jahre	
Bett inkl. Lattenrost und Matratze	85 €	170 €	40 €	85 €	
Bettdecke und Kopfkissen	20 €	40 €	16 €	20 €	
Bettwäsche *	35 €	70 €	35 €	35 €	* 2 Garnituren Bettwäsche und 2 Betttücher pro Person, bei Kleinkindern <4 Jahr 5 Garnituren
Kleiderschrank	80 €	160 €	40 €	80 €	
1 Sessel pro Person	60 €	120 €	60 €	60 €	
Wohnzimmerschrank	200 €	200 €	0 €	0 €	
Couchtisch	15 €	15 €	0 €	0 €	
Küchenschrank 2 türig	170 €	170 €	0 €	0 €	
Arbeitsplatte *	85 €	85 €			* pauschal 60 € für 6 m zzgl. Kleinteilpauschale 25 €
Küchentisch mit 2 Stühlen	50 €	50 €			
zus. Küchenstuhl	0 €	0 €	10 €	10 €	
Kochherd mit Backofen inklusive Anschluss	200 €	200 €	0 €	0 €	
Kühlschrank	150 €	150 €	0 €	0 €	
Spülschrank mit Spülbecken	100 €	100 €	0 €	0 €	
Pauschale für Küchenausstattung	150 €	150 €	0 €	0 €	
Kinderzimmerregal	0 €	0 €	20 €	20 €	
Kinderzimmertisch	0 €	0 €			
Kinderzimmestuhl	0 €	0 €	20 €	20 €	
Badezimmerablage (-regal)	10 €	10 €	0 €	0 €	
Spiegel	10 €	10 €	0 €	0 €	
Waschmaschine	150 €	150 €	0 €	0 €	
Handtücher	20 €	40 €	20 €	20 €	2 Händetücher und 2 Duschtücher pro Person
Lampen und Leuchtmittel	75 €	75 €	15 €	15 €	
Elektrokleingeräte	65 €	65 €	0 €	0 €	Bügeleisen, Staubsauger
Gardinen	112 €	112 €	0 €	0 €	* 2x16 €, 2x18 € und 2x 22 € für 2 kleine 2 mittlere und 2 große Fenster
	1.842 €	2.142 €	276 €	365 €	
	1.900 €	2.200 €	300 €	365 €	